

Einwohnergemeinde Schüpfen

SONDERBAUVORSCHRIFTEN ^{Zonen-&} zum Baulinienplan über Stapfacker, Ziegelried,
Parzellen Nrn 323, 384, 619, 2413, 2543, 2552, 2554, 2558, 2559, 2560,
2563, 2581, 2587, 2606, 2610

Art. 1 Allgemeines

Um ein einheitliches Siedlungsbild und die Aussichtslage des im Baulinienplan ausgeschiedenen Nordhanges zu gewährleisten, legt die Gemeinde Schüpfen einen Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften gemäss Art. 32 des Baureglementes auf, der diese Bauzone zum Dorfbild Ziegelried in gute Beziehung bringen soll. Die im Baulinienplan ausgeschiedenen Zonen I & II sind nach dem Baureglement der Gemeinde Schüpfen vom 31.12.1961 und dem Bau- und Niveaulinienplan und den Sonderbauvorschriften zu überbauen.

Art. 2 Gebäudeart und Gebäudelängen

Die im Baulinienplan eingetragenen Zonen I & II dürfen nur mit Einfamilienhäusern mit max. zwei Wohngeschossen überbaut werden. Es sind höchstens zwei zusammengebaute Einfamilienhäuser mit einer totalen Gebäudelänge, den Anbauten inbegriffen, von 25 m gestattet.

Art. 3 Grenz- und Gebäudeabstände

Für die Grenz- und Gebäudeabstände gelten die Vorschriften des Baureglementes, Art. 29 und 30. Die Gebäudeabstände zwischen der Zone I & II sind gemäss dem Baulinienplan verbindlich.

Art. 4 Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhen der Bauzone I sind durch eine Niveaubaulinie begrenzt. Die Gebäudehöhen werden auf der südseitliegenden (bergwärtsliegenden Baulinie) Niveaubaulinie mit 4,5 m ab gewachsenem Boden bis O.K. Dachgesims und in der Mitte jedes einzelnen Hauptgebäudes gemessen. Die Bauzone II darf nur mit Gebäuden von höchstens zwei Wohngeschossen (Erdgeschoss und 1. Obergeschoss) überbaut werden.

Art. 5 Dachformen

In der Zone I dürfen nur Flachdächer in nicht glänzendem Material aufgeführt werden; in der Zone II sind nur Schrägdächer gemäss Baureglement in nicht glänzendem Material gestattet.

Art. 6 Fassadengestaltung

In den Zonen I & II sind sämtliche Fassadenteile in unauffälligen Materialien auszuführen. Weisse und grellfarbige Anstriche, sowie farbige Kunststoffplatten als Brüstungselemente sind nicht gestattet.

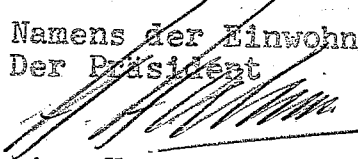
Art. 7 Gemeinschaftsantennen

In den Zonen I & II kann der Gemeinderat bindende Vorschriften über die Aufstellung von Gemeinschaftsantennen für das Fernsehen erlassen.

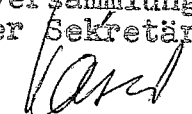
Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Soweit dieser Baulinienplan und die Sonderbauvorschriften nichts anderes vorschreiben, gelten die allgemeinen und speziellen Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Schüpfen vom 31.12.61 und die entsprechenden, vom Regierungsrat genehmigten Abänderungen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident


sig. H. Haltinner

Der Sekretär


sig. Käser

Sonderbauvorschriften.

Auflage-Bescheinigung.

Der vorliegende Baulinien- bzw. Bebauungsplan wurde mit den vom Gemeinderat erlassenen Sonderbauvorschriften während der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagefrist von 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei Schüpfen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflage dauerte vom 4.-24. 6. 1966 und wurde vorschriftsgemäss im Kant. Amtsblatt vom 4.6.1966 und im Amtsanzeiger vom 3. und 10. 6. 1966 öffentlich bekannt gemacht. Gegen den Bebauungsplan und die damit zusammenhängenden Bauvorschriften sind innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingereicht worden.

Schüpfen, den 29. Juni 1966.

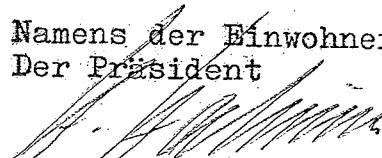
Der Gemeindeschreiber


Käser.

Die vorliegenden Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Baulinienplan "Stapfacker, Ziegelried", wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juli 1966 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Schüpfen
Der Präsident

Der Sekretär





RRB vom 15. Feb. 67



1119

Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 15. Febr. 1967

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: i. l. v.

Ad. Blaser F. Häusler